

Umtsblatt

Ausgabe A
mit öffentl. Anzeiger.

der Preußischen Regierung in Liegnitz.

Stück 42

Ausgegeben Liegnitz, den 17. Oktober

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Umtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummer 64, 65, 66 und 67 Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 596. — Inhaltsangabe der Nummern 36, 37, 38, 39 und 40 der Preußischen Gesetzsammlung. Nr. 597. — Weinkontrolle. Nr. 598. — Polizeiverordnung betreffend die Röfung von Ziegenböden. Nr. 599. — Auferkraftsetzung von Polizeiverordnungen des Amtsverwalters in Malmitz, Kreis Sprottau. Nr. 600. — Consulat der tschechoslowakischen Republik. Nr. 601 — Geflügel- und Taubenmarkt in Hirschberg. Nr. 602. — Belohnung für Rettung aus Gefahr. Nr. 603. — Schönheit für Rehtälber. Nr. 604. — Wasserrechtsache Stumpe in Kammerwaldau, Kreis Schönau. Nr. 605. — Wohnsicherverlegung eines Marschheiders. Nr. 606. — Polizeiverordnung des Landrats in Boltenhain. Nr. 607. — Wegeeinziehung in Großbriesnitz, Kreis Görlitz. Nr. 608. — Wegeverlegung in Niesty. Nr. 609. — Personalaufnahmen. Nr. 610 und 611.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

596. Die Nummern 64, 65, 66 und 67 Teil I des Reichsgesetzblatts enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses, vom 27. September 1931,

die Verordnung über den Fortfall der Bezugsscheinpflicht bei Betäubungsmitteln, vom 21. September 1931.

die Verordnung des Reichspräsidenten über das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, vom 27. September 1931,

die zweite Verordnung über die Beilegung von Schlichtungsstreitigkeiten öffentlichen Interesses, vom 30. September 1931,

die Durchführungsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitszeit, vom 30. September 1931,

die fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 24. September 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 28. September 1931,

die zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsgeldschulhugesches, vom 28. September 1931,

die zweite Verordnung über Herstellung und Vertrieb von Thomasmehl, vom 30. September 1931,

die Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1931 (DB. BSt. 1931), vom 1. Oktober 1931,

die sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 2. Oktober 1931,

die Verordnung über die endgültige Feststellung der Verteilungsschlüssel nach § 23 b des Finanz-

ausgleichsgesetzes (XI. Verteilungsschlüssel), vom 2. Oktober 1931.

die dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, vom 6. Oktober 1931.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

597. Die Nummern 36, 37, 38, 39 und 40 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 646 die Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, vom 24. August 1931,

Nr. 13 647 die Verordnung über die Wahl der bestellten Magistratsmitglieder im Bereich der Städteordnung für die Provinz Schleswig-Holstein, vom 19. September 1931,

Nr. 13 648 die Verordnung über die Auführung des Mietershutes bei Neubauten, vom 12. September 1931,

Nr. 13 649 die Verordnung über das Auslegen von Gift in Feld und Flur, vom 16. September 1931,

Nr. 13 650 die Verordnung über die Auführung des Schiedsverfahrens vor dem Mieteinstigungsamt, vom 17. September 1931.

Nr. 13 651 die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden, vom 1. Oktober 1931,

Nr. 13 652 die Verordnung über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Ausländerpolizei, vom 1. Oktober 1931.

Nr. 13 653 die Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landeskant der Rheinprovinz, vom 8. Oktober 1931,

Nr. 13 654 die Verordnung über die Abänderung der Hausszinssteuerverordnung, vom 8. Oktober 1931,
Nr. 13 655 die Verordnung, betreffend Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände, vom 9. Oktober 1931.

Nr. 13 656 die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzesammlung S. 179), vom 12. Oktober 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

598. Nach der von dem Magistrat in Liegnitz vorgelegten, von den Oberpräsidenten der Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen sowie von mir geprüften Nachweisung betragen die Kosten für die Ausübung der hauptberuflichen Weinkontrolle im Kontrollbezirk Liegnitz im Rechnungsjahre 1930 für jeden revidierten Betrieb

a) in Grünberg 8,67 R.M.
bezw. 8,66 R.M.

b) im übrigen 12,30 R.M.

Es sind revidiert worden:

Lfd. Nr. 1, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bolkenhain, Kr. Bolkenhain, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 R.M.

Lfd. Nr. 2, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bunzlau, Kr. Bunzlau, Anzahl der Betriebe: 8, mithin sind zu zahlen: 98,40 R.M.

Lfd. Nr. 3, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Gnadenberg, Kr. Bunzlau, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 4, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Freystadt, Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 R.M.

Lfd. Nr. 5, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Neustädtel, Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 6, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Neusalz a. O., Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 R.M.

Lfd. Nr. 7, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Beuthen a. O., Kr. Freystadt, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 R.M.

Lfd. Nr. 8, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Glogau, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 14, mithin sind zu zahlen: 172,20 R.M.

Lfd. Nr. 9, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Postwitz, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 10, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Zarslaw, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 11, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Quaritz, Kr. Glogau, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 12, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Görlitz, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 27, mithin sind zu zahlen: 332,10 R.M.

Lfd. Nr. 13, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Reichenbach O.L., Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 R.M.

Lfd. Nr. 14, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Seidenberg, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 15, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Penzig, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 16, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kohlburg, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 17, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Goldberg, Kr. Goldberg-Haynau, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 R.M.

Lfd. Nr. 18, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Haynau, Kr. Goldberg-Haynau, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 R.M.

Lfd. Nr. 19, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Grünberg, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 40, mithin sind zu zahlen: 346,45 R.M.

Lfd. Nr. 20, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Rothenburg a. O., Kr. Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 R.M.

Lfd. Nr. 21, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schlawe, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 22, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lawaldau, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 23, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Saabor, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 24, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Wittgenau, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 25, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Heinersdorf, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 26, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lätnitz, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 27, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schles. Nettlow, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 28, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Brittag, Kr. Grünberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 29, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hirschberg, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 12, mithin sind zu zahlen: 147,60 R.M.

Lfd. Nr. 30, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schmiedeberg, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zahlen: 49,20 R.M.

Lfd. Nr. 31, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Brüdenberg, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 32, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Querseiffen, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 33, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Krummhübel, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 34, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Bad

- Warmbrunn, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 R.M.
- Lfd. Nr. 35, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Ober-Schreiberhau, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zahlen: 36,90 R.M.
- Lfd. Nr. 36, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Petersdorf, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 37, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hermsdorf a. R., Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 38, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hirschdorf, Kr. Hirschberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 39, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Hoyerswerda, Kr. Hoyerswerda, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zahlen: 61,50 R.M.
- Lfd. Nr. 40, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Uhyst, Kr. Hoyerswerda, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zahlen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 41, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Wittichenau, Kr. Hoyerswerda, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zahlen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 42, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Jauer, Kr. Jauer, Anzahl der Betriebe: 6, mithin sind zu zählen: 73,80 R.M.
- Lfd. Nr. 43, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Landeshut, Kr. Landeshut, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zahlen: 86,10 R.M.
- Lfd. Nr. 44, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Liebau, Kr. Landeshut, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 45, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lauban, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 10, mithin sind zu zählen: 123,00 R.M.
- Lfd. Nr. 46, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Marienberg, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zählen: 49,20 R.M.
- Lfd. Nr. 47, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Kerzendorf, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 48, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schönberg, Kr. Lauban, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zählen: 36,90 R.M.
- Lfd. Nr. 49, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Liegnitz, Kr. Liegnitz, Anzahl der Betriebe: 28, mithin sind zu zählen: 344,40 R.M.
- Lfd. Nr. 50, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Parchwitz, Kr. Liegnitz, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 51, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Löwenberg, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zählen: 86,10 R.M.
- Lfd. Nr. 52, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Lähn, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 53, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Greiffenberg, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zählen: 36,90 R.M.
- Lfd. Nr. 54, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Friede-
- berg, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 55, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Tiefenau, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zählen: 36,90 R.M.
- Lfd. Nr. 56, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schwarzbach, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 57, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Friedewald, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 58, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Friedewald, Kr. Löwenberg, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 59, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Löbau, Kr. Löben, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zählen: 61,50 R.M.
- Lfd. Nr. 60, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Löbau, Kr. Löben, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 61, im Stadt- bezw. Amt Bezirk Rothen-
- bau, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 62, im Stadt- bezw. Amt Bezirk Rothen-
- bau, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 63, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Liegnitz, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 64, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Liegnitz, Kr. Rothenburg O.L., Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 65, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Sagan, Kr. Sagan, Anzahl der Betriebe: 7, mithin sind zu zählen: 86,10 R.M.
- Lfd. Nr. 66, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Sagan-
- waldau, Kr. Sagan, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 67, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Görlitz-
- nau, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 4, mithin sind zu zählen: 49,20 R.M.
- Lfd. Nr. 68, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Görlitz-
- witz, Kr. Görlitz, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 69, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Sprottau,
- Kr. Sprottau, Anzahl der Betriebe: 5, mithin sind zu zählen: 61,50 R.M.
- Lfd. Nr. 70, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Grim-
- tau, Kr. Sprottau, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.
- Lfd. Nr. 71, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Jülich-
- hau, Kr. Jülich, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 72, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Schmö-
- din, Kr. Jülich, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 73, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Ros-
- itz, Kr. Jülich, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.
- Lfd. Nr. 74, im Stadt- bezw. Amtsbezirk Ober-

Weinberge, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 75, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Unter-Weinberge, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 76, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Tschirzig, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 77, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Schanze, Kr. Züllichau-Schwiebus, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 78, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Krossen, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 14, mithin sind zu zählen: 172,20 R.M.

Lfd. Nr. 79, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Sommersfeld, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 6, mithin sind zu zählen: 73,80 R.M.

Lfd. Nr. 80, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Hundsbelle, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 81, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Bobersberg, Kr. Krossen, Anzahl der Betriebe: 1, mithin sind zu zählen: 12,30 R.M.

Lfd. Nr. 82, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Bomst, Kr. Bomst, Anzahl der Betriebe: 2, mithin sind zu zählen: 24,60 R.M.

Lfd. Nr. 83, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Unruhstadt, Kr. Bomst, Anzahl der Betriebe: 3, mithin sind zu zählen: 36,90 R.M.

Lfd. Nr. 84, im Stadt- bzw. Amtsbezirk Fraustadt, Kr. Fraustadt, Anzahl der Betriebe: 6, mithin sind zu zählen: 73,80 R.M.

Diese Beträge sind entsprechend den Vorschriften für die Bestellung des Weinfontrolleurs vom 1. Mai 1911 (Amtsblatt der Regierung Liegnitz Nr. 19, Seite 151) jgleich von den Trägern der unmittelbaren Polizeikosten, den Amtsverbänden, Stadtverwaltungen portofrei an die Stadthauptkasse in Liegnitz (Postsschedonto Breslau Nr. 5801) abzuführen.

Breslau, den 6. Oktober 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten u. der Regierung.**
599. Polizeiverordnung,

betr. die Röfung von Ziegenböden
im Regierungsbezirk Liegniz.

Auf Grund des § 26 des Polizeiverwaltungsgegesetzes vom 1. 6. 1931 (G.S. S. 77) und des Gesetzes vom 4. 8. 1922 (G.S. S. 225) über die Regelung des Röfweßens und des Pferderennwesens durch Polizeiverordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. 3. 1927 (G.S. S. 37) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. die Röfung von Ziegenböden vom 28. 7. 1927 (Regier.-Amtsblatt S. 200) — mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegniz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die entgeltsliche oder unentgeltsliche Verwendung eines Ziegenbödes zum Decken fremder Ziegen ist nur dann zulässig, wenn der Ziegenboden nach vorheriger Prüfung (Röfung) zur Zucht für

tauglich befunden (angefört) worden ist. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Ziegenböde, welche von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen zur Zucht gehalten werden; sie findet aber bis auf weiteres keine Anwendung auf die in die Herdbücher der unter der ständigen Aufsicht der Landwirtschaftskammer stehenden Züchtervereinigungen (Ziegenboihaltungsgenossenschaften) eingetragenen Ziegenböde, solange sie in diesem geführt werden. Diese Böde sind dem Landrat — in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung — zu melden.

§ 2. Jeder Kreis wird durch den Kreisausschuß (Magistrat) in Körbezirke eingeteilt.

§ 3. Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission für Ziegenböde gebildet, die aus:

1. einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
2. zwei Mitgliedern und ihren Stellvertretern besteht. Der Vorsitzende, die beiden Mitglieder und die Stellvertreter werden vom Kreisausschuß (Magistrat) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ist in einem Kreis ein Tierzuchtmittel der Landwirtschaftskammer vorhanden, so muß dieser zum Kommissionsmitglied gewählt werden. Steht einem Kreis kein Tierzuchtmittel zur Verfügung, so ist die Landwirtschaftskammer befugt, zu den Röfungen einen Sachverständigen mit beschließen der Stimme zu entsenden.

Die Körkommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters; sie entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidungen sind endgültig.

§ 4. Die Röfung findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im August/September statt. Die Röferte werden alljährlich durch den Landrat (Magistrat) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Körkommission festgesetzt. Zeit und Ort der Röfung werden jedesmal mindestens 2 Wochen vorher durch den Landrat (Magistrat) öffentlich bekannt gemacht, der sie auch der Landwirtschaftskammer mitteilt. Die anzuförenden Böde sind zu dem Termine an dem festgesetzten Orte vorzuführen.

§ 5. Die Ankörung erfolgt stets nur bis zur nächsten Hauptförgung. Die Böde gelten also als abgefördert, wenn sie nicht zur nächsten Hauptförgung neu vorgeführt werden. Nicht mehr geeignet erscheinende, angelökte Tiere kann die Körkommission jederzeit abkören, insbesondere auch um Injektion zu vermeiden. Ungeförderte Böde dürfen neben angeförderten, sprungfähigen Böden nicht gehalten werden.

Die angeförderten Ziegenböde sind sorgfältig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß dauerhaft sein und Verwechslungen und Irrtümer ausschließen. Der Kreisausschuß (Magistrat) bestimmt ihre Art und Weise (vorzugsweise durch Bandohrmärkte oder Tätowierung). Eine Kennzeichnung durch Kerben ist unzulässig.

Der Standort der angeführten Böde ist unter Angabe des Beijfers und der Art der Kennzeichnung amtlich bekannt zu machen.

§ 6. Nur solche Ziegenböde sollen angelört werden, die mit den Ziegen der Gemeinde blutsfremd sind und nach Rassezugehörigkeit, Abstammung, Alter und Entwicklung zur Förderung der Zucht geeignet erscheinen. Sie müssen ein Mindestalter von 7 Monaten haben und gut entwidelt sein.

§ 7. Dem Eigentümer eines tauglich befundenen Bodes ist von dem Vorsitzenden der Körkommission eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung darüber auszustellen, daß der in der Bescheinigung bezeichnete Bod bis zum nächsten Hauptförgeschäft zum Deden fremder Ziegen benutzt werden darf.

Über die hiernach in dem Bezirk einer Körkommission vom Beginn eines Hauptförgeschäfts bis zum Beginn des nächstjährigen Hauptförgeschäfts auszustellenden Bescheinigungen ist unter fortlaufender, mit 1 beginnender Nummer von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, eine Liste zu führen. Auf jeder Bescheinigung ist die Nummer, unter welcher sie in dieser Liste verzeichnet ist, zu vermerken.

Die angeführten und abgelösten Böde sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Ein Austausch der gelöierten Ziegenböde zwischen Gemeinden mit gleichen Zuch Zielen ist innerhalb des Regierungsbezirks und innerhalb des Zuchtyahres, für das der Bod angeführt ist, zulässig. Doch muß An- und Abmeldung bei den beteiligten Landräten, in den Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde erfolgen, die im Falle von Missbräuchen beugt sind, Widerspruch zu erheben.

Die von einem Boden gehaltenen, fremden Ziegen sind in das für jeden angeführten Bod besonders zu führende Sprungregister einzutragen. Die Einrichtung des Sprungregisters wird durch die Ausführungsanweisung bestimmt.

Die Eintragung einer Ziege in das Sprungregister ist alsbald nach dem Sprunge, jedenfalls aber vor Ablauf des Tages, an dem die Ziege gedehlt worden ist, zu bewirken. Die wiederholte Deckung einer Ziege ist in Spalte 5 des Sprungregisters bei der über die erste Deckung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Für die vorschriftsmäßige Führung des Sprungregisters ist der Eigentümer und Halter des Bodes verantwortlich.

Das Sprungregister ist in den ersten 10 Tagen des Kalenderjahres dem Landrat, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zur Prüfung einzureichen.

Den zuständigen Polizeibeamten, der Körkommission und dem Kreisärzt ist das Sprungregister und der Körchein des darin bezeichneten Bodes auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 9. Für solche Ziegenböde, die erst nach dem Körtermin angegeschafft sind, oder die aus triftigen Gründen dazu nicht vorgeführt werden konnten, kann die einstweilige Erlaubnis zum Deden durch

ein vom Landrat (Magistrat) zu bestimmendes Mitglied der Körkommission für die Zeit bis zur nächsten Körung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen zur Ankörung gegeben sind.

§ 10. Der Bodhalter darf von einem Bod an einem Tage nicht mehr als drei Ziegen deden lassen und muß dem Bod mindestens dreistündige Pausen zwischen den einzelnen Dedalen gewähren.

§ 11. Das Umherziehen mit Ziegenböden zum Deden von Ziegen ist untersagt.

§ 12. Die Kosten der Körung trägt die Kreiscommunalstasse (Stadtstasse), soweit sie nicht durch Gebühren bedekt werden.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 150 RM, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, wird gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regelung des Pferde- und des Pferdehufeins durch Polizeiverordnung vom 4. 8. 1922 (G.S. S. 225), in der Fassung des Gesetzes vom 15. 3. 1927 (G.S. S. 37) bestraft, wer den Vorschriften dieser Körordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

- a) wer einen nicht angeführten Ziegenboden zum Deden fremder Ziegen hergibt,
- b) wer einen angeführten Ziegenboden nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Ankörung erfolgte, zum Deden fremder Ziegen hergibt,
- c) wer eine ihm gehörige Ziege von einem Ziegenboden deden läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf,

d) wer einen ungelöierten oder abgelösten Ziegenboden so umherlaufen läßt, daß er fremde Ziegen deden kann,

e) wer wissenschaftlich Krankheitserscheinungen an dem zur Körung vorgestellten Bod der Körkommission anzuzeigen unterläßt.

§ 14. Bodhaltern, die nach § 13 dieser Körordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten drei Jahren nach der Bestrafung die Ankörung der in ihrem Besitze befindlichen Böde versagt werden.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt in Kraft und spätestens am 1. Oktober 1961 außer Kraft.

Liegnitz, 9. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.
I. E. 16. 17. 15. Nr. 468/13.

Ausführungsbestimmungen
zur Polizeiverordnung, betreffend die
Körung von Ziegenböden
vom 9. 10. 1931.

1. Der Kreisausschuß (Magistrat) beschließt über die Höhe der von den Bodhaltern, Gemeinden oder Vereinen für die Körung zu erhebenden Gebühren, die zur Kreiscommunalstasse fließen.

Aus diesen Mitteln werden die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder gewährt. Der Kreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung von Körgebüh-

ren abzusehen und die Mittel für die erwähnten Vergütungen anderweit zu beschaffen.

II. Die Mitglieder der Rörkommissionen erhalten Taggelder und Reisekosten aus der Kreisommunal-

lage (Stadtasse) nach den von dem Kreisausschusse (Magistrat) festgesetzten Sätzen.

III. Die Sprungregister sind nach folgendem Muster zu führen:

Sprungregister.

Name und Wohnung des Bochalters _____
Für Ziegenbock _____ (Name des Bods)
geboren am _____

Art der Kennzeichnung der erfolgten Ankörung.

Vsd. Nr. der Sprünge	Sprung- Datum	Eigentümer des weiblichen Tieres		Des weiblichen Tieres		Be- merkungen
		Vor- und Zuname	Wohnort	Name	Zuchtbuch- Nummer	

Die Angabe der Zuchtbuch-Nummer (vorletzte Spalte) ist nur vorgesehen für Ziegen, die der Kontrolle von Zuchtvereinen unterstehen.

Bei den Rörungen sind folgende Grundsähe zu beachten.

Die angelöten Tiere sollen sich durch einen kräftigen männlichen Charakter auszeichnen. Gut entwidelte Rückenpartie, breites, nicht abschüssiges Kreuz und kräftige, gut entwidelte Glieder sind zu beanspruchen. Tiere, welche lang gesesselt sind und durchtreten, dürfen auf keinen Fall gehört werden.

Das Gewicht der 1- bis 2 jährigen Böde soll 40 bis 60 Kilo sein, die Größe der Böde obigen Alters soll 60 bis 70 cm betragen. Nur unbedingt gesunde und gut entwidelte Tiere dürfen angelöst werden.

Liegnitz, 9. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident. I. E. 16. 17. 15. Nr. 468/13.

600. Betrifft: Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen des Amtsvorsteher in Mallmitz, Kr. Sprottau.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgeges vom 1. Juni 1931 — Preuß. Ges-Sammlung Seite 77 — seje ich folgende, vom Amtsvorsteher in Mallmitz, Kreis Sprottau erlassene Polizeiverordnungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft:

a) Polizeiverordnung vom 1. Juli 1911, betreffend Entfaltung, Befestigung und Tragen roter Fahnen, Schleifen und Bänder im Amtsbezirk Mallmitz,

b) Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1913, betreffend Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften im Amtsbezirk Mallmitz,

c) Polizeiverordnung vom 1. August 1914, betreffend die neu errichtete Flussbadeanstalt in Mallmitz,

d) Polizeiverordnung vom 23. September 1916, betreffend den Aufenthalt jugendlicher Personen auf

öffentlichen Straße und Pläßen im Amtsbezirk Mallmitz,

e) Polizeiverordnung vom 16. Januar 1928, betreffend Verbot des Fahrtens einiger Straßen in Mallmitz mit Fuhrwerken aller Art, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen mit mehr als 20 km Geschwindigkeit je Stunde,

f) Polizeiverordnung vom 16. Januar 1928, betreffend Gebot der Beleuchtung der Hausflure bei Eintritt der Dunkelheit,

g) Polizeiverordnung vom 28. April 1928, betreffend Verbot des Anschlags von Plakaten, Anzeigen, Bekanntmachungen usw. an anderen Stellen als den dazu bestimmten Anschlagsäulen und Tafeln,

h) Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1913, betreffend Ableiten und Ausgießen von Schmutzwasser, Düngerausche pp. auf öffentliche Wege und Straßen sowie in den Böber.

Liegnitz, 10. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

601. Bekanntmachung betreffend Amtsräume des Konsulats der tschechoslowakischen Republik.

Die Geschäftsräume des tschechoslowakischen Konsulats sind nach Breslau 18, Kaiser Wilhelmstraße 154 II verlegt worden. Fernsprech-Nr. 80 425. Amtsstunden für den Publikumverkehr: an Werktagen von 10—12 Uhr, Sonnabend von 11—12 Uhr.

Liegnitz, 8. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

602. Auf Antrag des Magistrats Hirschberg wird der auf den 4. Januar 1932 festgesetzte Geöffnungs- und Taubenmarkt in Hirschberg auf Montag, den 11. Januar 1932 verlegt.

Liegnitz, 7. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

603. Der 9 jährige Schüler Gerhard Suder, die 12 jährige Schülerin Irma Rube und ihr 13 Jahre alter Bruder Walter Rube in Neusalz a. O., Kreis Freystadt, haben am 6. August 1931 die 6 Jahre alte Erna Schulz in Neusalz a. O. aus der Oder vom Tode des Ertrinkens gerettet. Zur

gleichen Zeit und an derselben Stelle haben Irma und Walter Kube den 12 jährigen Kurt Eichner vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugenden Taten unter dem Ausdruck meiner Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Liegnitz, 8. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

604. Der Bezirksausschuss zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 25. September 1931 beschlossen, die Schonzeit für Rehfächer nicht auf das ganze Jahr 1931 auszudehnen, so daß es für dieses Jahr bei der gesetzlichen Schonzeit, 1. Januar bis 31. Oktober, verbleibt.

Der Bezirksausschuss zu Liegnitz.

605. Der Käsereisbeisitzer Wilhelm Stumpe in Kammerwaldau, Kreis Schönau, hat

1. die Verleihung des mit dem Eigentum an dem Grundstück, Grundbuch Kammerwaldau Nr. 187 zu verbindenden Rechtes das bisher zum Betriebe einer Mahlmühle mittels oberschlächtigen Wasserrades benötigte Wasser zum Betriebe einer Käserei mittels Spiralturbine von 80 sec/l. Schludsfähigkeit zu beantragen,

2. die Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zum Einbau einer Turbine an Stelle des oberschlächtigen Wasserrades,

beantragt.

Die zu dem Antrag gehörenden Planstücke liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab 3 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Amtsvertreters in Kammerwaldau und der unterzeichneten Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während 3 Wochen nach Ausgabe des letzten die Bekanntmachung enthaltenden Blattes können Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem unterzeichneten Bezirksausschuss schriftlich in 2 Ausfertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll angebracht werden. Andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Ammerbaches, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind während gleicher Frist mit den unter Ziffer 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetze vorgeschriebenen Unterlagen bei der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung

und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsstift anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die durch unbegründete Widersprüche oder Ansprüche erwachsenen Kosten (zum Beispiel die Kosten der Ortstermine) können jedoch durch Beschluss des Bezirksausschusses demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden (§ 75 des Wassergesetzes).

Liegnitz, den 6. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

606. Der Markscheider Lothar Fiegler hat seinen Wohnsitz von Rattowitz, Ost-Oberschlesien, nach Beuthen O.S. verlegt.

Breslau, den 6. Oktober 1931.

Preußisches Oberbergamt.

607. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 24 bis 39 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gef. S. 77 — wird mit Zustimmung des Kreisausschusses für den Kreis Borsenbach folgendes verordnet:

S. 1. Meine Polizeiverordnungen vom 23. 9. 25 — Kreisblatt Seite 156 — und vom 6. 1. 26 — Kreisblatt Seite 2 — betr. Reinhal tung der Straßen, Straßengräben und Rinnsteine werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
Borsenbach, den 10. Oktober 1931.

Der Landrat.

608. Der Grundstüdsbesitzer Johannes Pech, Görlitz, hat den Antrag gestellt, den über sein Grundstück gehenden öffentlichen Weg nach Leichtwitz Parzelle Nr. 392/50 Großbriesnitz, in einer Größe von 3 a 90 qm einzuziehen, da nach dem Bebauungsplan, Erfäß durch die Straße 30 geschaffen wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche dagegen zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen nach der Veröffentlichung beim hiesigen Amt geltend zu machen.

Der Lageplan liegt zur Einsichtnahme auf hiesigem Amt öffentlich aus.

Großbriesnitz, den 14. 10. 31.

Der Amtsvertreter.

609. Das Kirchenhereramt der Brüdergemeine Niesky O.L. hat die Verlegung des zwischen dem Grundstücke der Bürgerschule und dem Spiel- und Turnplatz führenden Fußweges, Gemarkung Niesky, Kartenblatt 3, Parzelle 155 zweds Zusammenlegung des Schulhofes mit dem Turnplatz beantragt.

Der Weg soll künftig an der West- und Südgrenze des Schulgrundstüdes bzw. des Turnplatzes vorbeiführen.

Dieses Vorhaben wird auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, zur Vermeidung des Auschusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen sind.

Der Lageplan über die Fußwegeverlegung ist auf dem Gemeindebauamte, Rathaus, 2 Treppen, einzusehen.

Niesky O.S., den 30. September 1931.
Der Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

610. Regierungsassessor Dr. Freiherr von Reichenstein von der Regierung in Liegnitz ist zum Regierungsrat ernannt.

Liegnitz, 13. Oktober 1931. Der Regier.-Präsident.

611. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 JOS.-Stelle (Bef.-Gr. A 4 b) b. d. Amtsgericht Beuthen O.S., 1 OGB-Stelle bei dem Amtsgericht Rosenberg O.S.